

TE Vwgh Beschluss 2025/11/28 Ra 2025/13/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §188 Abs3

BAO §246

UGB §128

VwRallg

1. BAO § 188 heute
 2. BAO § 188 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 3. BAO § 188 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
 4. BAO § 188 gültig von 18.04.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 5. BAO § 188 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 6. BAO § 188 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 7. BAO § 188 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 8. BAO § 188 gültig von 19.12.2001 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
 9. BAO § 188 gültig von 01.12.1993 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 10. BAO § 188 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
-
1. BAO § 246 heute
 2. BAO § 246 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. BAO § 246 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 4. BAO § 246 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
-
1. UGB § 128 heute
 2. UGB § 128 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
 3. UGB § 128 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der MMag. C, vertreten durch Mag. Thomas Klein,

Rechtsanwalt in Graz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 11. Dezember 2023, Zl. RV/7104447/2019, betreffend Einkommensteuer 2014 bis 2017 und Einkommensteuervorauszahlung 2019, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Gegenüber der Revisionswerberin wurden Einkommensteuerbescheide 2014, 2015, 2016 und 2017 erlassen, die von Feststellungsbescheiden der R OG abgeleitet wurden. In diesen Feststellungsbescheiden wurden die Einkünfte der sich in Insolvenz befindlichen R OG aus Vermietung und Verpachtung festgestellt und auf die Teilhaber (ua. die Revisionswerberin) verteilt. Weiters wurde gegenüber der Revisionswerberin ein Vorauszahlungsbescheid für die Einkommensteuer 2019 erlassen.

2

Gegen die Einkommensteuerbescheide erhob die Revisionswerberin Beschwerden, in denen sie vorbrachte, dass der Feststellungsbescheid der R OG nur an den Masseverwalter ergangen und damit nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Weiters richteten sich die Beschwerden inhaltlich gegen die Feststellungsbescheide der R OG. Das Finanzamt wies die Beschwerden mit Beschwerdeverentscheidung ab.

3

Das über einen Vorlageantrag zuständig gewordene Bundesfinanzgericht wies die Beschwerden als unbegründet ab. Es stellte fest, dass die den Einkommensteuerbescheiden zugrundeliegenden Feststellungsbescheide der R OG, welche sich im Zeitpunkt ihrer Erlassung in Konkurs befunden habe, an Dr. R als Masseverwalter im Insolvenzverfahren der R OG adressiert und zugestellt worden seien. Die Bescheide hätten hinsichtlich ihrer Zustellung einen Hinweis gemäß § 101 Abs. 3 und 4 BAO enthalten. Die Revisionswerberin sei im Revisionszeitraum unbeschränkt haftende Gesellschafterin der sich in Konkurs befindlichen R OG gewesen. Das über einen Vorlageantrag zuständig gewordene Bundesfinanzgericht wies die Beschwerden als unbegründet ab. Es stellte fest, dass die den Einkommensteuerbescheiden zugrundeliegenden Feststellungsbescheide der R OG, welche sich im Zeitpunkt ihrer Erlassung in Konkurs befunden habe, an Dr. R als Masseverwalter im Insolvenzverfahren der R OG adressiert und zugestellt worden seien. Die Bescheide hätten hinsichtlich ihrer Zustellung einen Hinweis gemäß Paragraph 101, Absatz 3, und 4 BAO enthalten. Die Revisionswerberin sei im Revisionszeitraum unbeschränkt haftende Gesellschafterin der sich in Konkurs befindlichen R OG gewesen.

4

Das Bundesfinanzgericht führte aus, die Feststellungsbescheide seien rechtswirksam ergangen und zugestellt worden. Da in den gegenständlichen Beschwerden neben der unzutreffenden Einwendung, die Feststellungsbescheide seien nicht rechtswirksam zugestellt worden, nur Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Feststellungsbescheide erhoben worden seien, seien diese als unbegründet abzuweisen gewesen.

5

Die Revisionswerberin wendete sich zunächst an den Verfassungsgerichtshof, der die Beschwerde mit Beschluss vom 3. Oktober 2024, E 1925/2024-5, ablehnte und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

6

In der Folge brachte die Revisionswerberin die gegenständliche Revision ein, die zu ihrer Zulässigkeit vorbringt: „Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisher ergangenen Rechtsprechung außer Acht gelassen, dass ‚Ausgeschiedenes‘, ‚Nicht-Eintritte‘, sowie Rechtsverhältnisse gem. § 6 Abs. 3 IO, die bereits ex lege nicht Gegenstand des Insolvenzverfahrens sind und für die der Masseverwalter daher nicht verantwortlich ist, sehr wohl Gegenstand des Abgabenverfahrens sind. Ebenso wurden weder das Auseinanderfallen von Einkommensteuer- und Umsatzsteuersubjekt im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Personengesellschaft noch das Fortbestehen / Nichtfortbestehen der Haftung nach § 128 UGB nach Insolvenzeröffnung behandelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in seiner bisherigen Rechtsprechung das Parteirecht und Beschwerderecht des ‚Insolvenzschuldners‘ sowie des gem. § 128 UGB unbeschränkt haftenden Gesellschafters verneint, der jedoch Einkommensteuersubjekt nach § 188 Abs 3 BAO ist.“ In der Folge brachte die Revisionswerberin die gegenständliche Revision ein, die zu ihrer Zulässigkeit vorbringt: „Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisher ergangenen Rechtsprechung außer Acht gelassen, dass ‚Ausgeschiedenes‘, ‚Nicht-Eintritte‘, sowie Rechtsverhältnisse

gem. Paragraph 6, Absatz 3, IO, die bereits ex lege nicht Gegenstand des Insolvenzverfahrens sind und für die der Masseverwalter daher nicht verantwortlich ist, sehr wohl Gegenstand des Abgabenverfahrens sind. Ebenso wurden weder das Auseinanderfallen von Einkommensteuer- und Umsatzsteuersubjekt im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Personengesellschaft noch das Fortbestehen / Nichtfortbestehen der Haftung nach Paragraph 128, UGB nach Insolvenzeröffnung behandelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in seiner bisherigen Rechtsprechung das Parteirecht und Beschwerderecht des ‚Insolvenzschuldners‘ sowie des gem. Paragraph 128, UGB unbeschränkt haftenden Gesellschafters verneint, der jedoch Einkommensteuersubjekt nach Paragraph 188, Absatz 3, BAO ist.“

7

Weiters wird angeregt, der Verwaltungsgerichtshof „möge daher die erhebliche Rechtsfrage einer Klärung zuführen, dass“ und stellt die Revisionswerberin daraufhin Behauptungen zu § 188 BAO in den Raum. Weiters wird angeregt, der Verwaltungsgerichtshof „möge daher die erhebliche Rechtsfrage einer Klärung zuführen, dass“ und stellt die Revisionswerberin daraufhin Behauptungen zu Paragraph 188, BAO in den Raum.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt demnach anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung (vgl. etwa VwGH 21.3.2025, Ra 2021/13/0146, mwN). Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt demnach anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung vergleiche , etwa VwGH 21.3.2025, Ra 2021/13/0146, mwN).

12

In den „gesonderten“ Gründen zur Zulässigkeit der Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG ist dabei konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. etwa VwGH 26.8.2025, Ra 2025/13/0100, mwN). In den „gesonderten“ Gründen zur Zulässigkeit der Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG ist dabei konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von

welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat vergleiche , etwa VwGH 26.8.2025, Ra 2025/13/0100, mwN).

13

Diesen Anforderungen entspricht die Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision nicht, da sie (weitgehend) nur allgemein abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zum Revisionsfall aufwirft. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen aber nicht zuständig (vgl. VwGH 26.8.2025, Ra 2025/05/0085, mwN). Diesen Anforderungen entspricht die Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision nicht, da sie (weitgehend) nur allgemein abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zum Revisionsfall aufwirft. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen aber nicht zuständig vergleiche , VwGH 26.8.2025, Ra 2025/05/0085, mwN).

Entgegen dem Vorbringen der Revisionswerberin hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung im Übrigen auch keineswegs außer Acht gelassen, dass manche Rechtsverhältnisse nicht Gegenstand des Insolvenzverfahrens sind (vgl. z.B. VwGH 26.6.2014, 2013/15/0062, zum konkursverfangenen Vermögen). Auch ist es - wiederum entgegen dem Revisionsvorbringen - in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt, dass sowohl dem „Insolvenzschuldner“ (gemeint: der „Personenvereinigung“, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde) als auch dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (als Teilhaber, dem Einkünfte gemäß § 188 Abs. 3 BAO zugerechnet wurden) das Beschwerderecht zukommt (vgl. dazu z.B. VwGH 16.9.2015, Ra 2015/13/0037). Entgegen dem Vorbringen der Revisionswerberin hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung im Übrigen auch keineswegs außer Acht gelassen, dass manche Rechtsverhältnisse nicht Gegenstand des Insolvenzverfahrens sind vergleiche , z.B. VwGH 26.6.2014, 2013/15/0062, zum konkursverfangenen Vermögen). Auch ist es - wiederum entgegen dem Revisionsvorbringen - in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt, dass sowohl dem „Insolvenzschuldner“ (gemeint: der „Personenvereinigung“, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde) als auch dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (als Teilhaber, dem Einkünfte gemäß Paragraph 188, Absatz 3, BAO zugerechnet wurden) das Beschwerderecht zukommt vergleiche , dazu z.B. VwGH 16.9.2015, Ra 2015/13/0037).

14

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 28. November 2025

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025130005.L01

Im RIS seit

30.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at